

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 869
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2356

Nur Bremen ist langsamer – Bearbeitungszeiten von brandenburgischen Finanzämtern

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Laut Statistiken der Anbieter der Steuer-Software „Smartsteuer“ und „lohnsteuer-kompakt.de“ gehören die Finanzämter im Land Brandenburg bundesweit zu den Langsamsten bei der Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen. Laut „lohnsteuer-kompakt.de“ benötigen die Finanzämter im Land Brandenburg durchschnittlich 57,9 Tage für die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen, das wäre nach Bremen der zweitschlechteste Wert. Laut der Erhebung von „Smartsteuer“ benötigte das Finanzamt Potsdam zuletzt sogar durchschnittlich 113 Tage, das Finanzamt Calau durchschnittlich 94 Tage zur Bearbeitung der Steuererklärungen.

Frage 1: Wie lange benötigten die Finanzämter im Land Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils durchschnittlich für die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen (bitte Aufschlüsseln nach Standort und jeweils durchschnittlicher Bearbeitungszeit)?

zu Frage 1: Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Einkommensteuererklärungen im Land Brandenburg sind seit mehreren Jahren rückläufig und konnten auch im vergangenen Jahr spürbar verkürzt werden. Im Einzelnen benötigten die 13 Finanzämter für alle Einkommensteuerfälle des Veranlagungszeitraums 2024 (Stand: 31.12.2025) im Schnitt 47,6 Tage. Das waren 2,8 Tage weniger als im Vorjahr. Für den Veranlagungszeitraum 2023 benötigten sie 50,4 Tage und damit 2,4 Tage weniger. Für den Veranlagungszeitraum 2022 reduzierte sich die Bearbeitungszeit um 2,4 Tage (52,8 Tage).

Bundesweit hingegen stieg die durchschnittliche Durchlaufzeit zum Jahresende 2025 gegenüber 2024 um 1,8 Tage (2024: 43,1 Tage, 2025: 44,9 Tage). Im Land Brandenburg hat sie sich im gleichen Zeitraum um 2,8 Tage reduziert.

Die Bearbeitungszeit von Einkommensteuererklärungen sämtlicher in- und ausländischer steuerpflichtiger Personen für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2025 zum Stand 31.12. des jeweiligen Jahres lag für alle Einkommensteuerfälle durchschnittlich bei der folgenden Anzahl an Kalendertagen:

Finanzamt	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Angermünde	53,95	49,77	42,62	51,04	61,22	53,63	57,33	52,61
Brandenburg	45,08	38,68	40,82	48,30	71,65	64,42	48,74	44,95
Calau	50,84	57,66	43,18	53,06	54,95	67,90	67,00	56,98
Cottbus	44,62	56,46	41,42	52,75	53,18	47,69	54,43	47,26
Eberswalde	46,87	40,09	36,25	38,91	41,91	37,52	37,18	36,89
Frankfurt (Oder)	60,75	47,54	40,05	47,36	56,58	51,93	49,09	48,21
Kyritz	55,96	45,40	42,77	52,74	72,39	60,27	58,64	51,35
Königs Wusterhausen	49,15	44,98	41,13	51,30	54,80	51,93	51,38	45,40
Luckenwalde	57,66	47,16	48,07	49,99	62,59	51,10	56,89	52,55
Nauen	52,50	43,21	38,87	54,94	64,22	53,40	47,48	47,15
Oranienburg	45,28	46,93	43,06	41,31	52,34	43,84	42,86	41,42
Potsdam	55,63	47,57	41,18	50,06	78,98	59,04	52,86	55,19
Strausberg	46,13	47,43	42,74	38,51	55,35	52,03	41,82	44,62
Land BB	50,79	47,19	41,65	48,05	59,32	52,79	50,36	47,57

Es handelt sich um statistische Durchschnittswerte. Im Einzelfall kann die Bearbeitung kürzer oder länger dauern. Es fließen sämtliche bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres eingegangenen Einkommensteuererklärungen in- und ausländischer Steuerpflichtiger im Land ein. Angaben von Softwareanbietern wie „Smartsteuer“ oder „lohnsteuer-kompakt.de“ sind hingegen nicht repräsentativ, da diese ausschließlich auf mit ihren Produkten erstellten Erklärungen beruhen. Wie die Daten der Finanzämter zeigen, werden beide Portale in Brandenburg selten genutzt: Im Veranlagungszeitraum 2024 wurden nur 1,45 % aller eingereichten Einkommensteuererklärungen mit „Smartsteuer“ und 0,40 % mit „lohnsteuer-kompakt.de“ erstellt.

Frage 2: Sofern deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Standorten vorliegen, worin liegen diese begründet?

zu Frage 2: Unterschiede in den Durchlaufzeiten bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen zwischen den einzelnen Finanzämtern sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Einflussfaktoren sind dabei etwa die Komplexität eingereichter Steuererklärungen, der Anteil prüfungsintensiver Steuerfälle sowie zusätzliche Arbeitsbelastungen beispielsweise aus der Umsetzung der Grundsteuerreform.

Frage 3: Wie viele Stellen sind aktuell in den Finanzämtern im Land Brandenburg unbesetzt (bitte Aufschlüsseln nach Standort des Finanzamtes und jeweiliger Stellenbelegung)?

zu Frage 3: Im Kapitel 12050 (Finanzämter und Technisches Finanzamt Cottbus) standen zum 30. September 2025 insgesamt 3.417 Stellen und Planstellen zur Verfügung. Hiervon wurden zum 30. September 2025 insgesamt 124,87 freie Stellen (inkl. Stellenanteile) ausgewiesen. Im Detail stellt sich dies wie folgt dar:

	Höherer Dienst		Gehobener Dienst		Mittlerer Dienst		Gesamt
	Planstellen*	Stellen**	Planstellen	Stellen	Planstellen	Stellen	
Freie Stellen	15	0	31	4	24	0	74
Gesperrte Stellen	0	0	7	0	0	1	8
Freie Stellenanteile	3,60	0,30	16,51	4,57	15,49	2,40	42,87

124,87

* Planstellen = Stellen für Beamtinnen und Beamte

** Stellen = Stellen für Tarifbeschäftigte

In der Gesamtzahl der freien Stellen und Planstellen von 124,87 sind Stellenreste (z. B. aufgrund von Teilzeiten) sowie für externe Einstellungen gesperrte Stellen berücksichtigt.

Die Zahlen entsprechen den nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 HG 2025/2026 gemeldeten Zahlen zum 30. September 2025. Eine unterjährige Erhebung im Sinne der freien Stellen und Planstellen erfolgt nicht.

Hieraus ergibt sich eine Stellenbesetzungsquote von ca. 96 %. Eine Aufschlüsselung nach Standort des Finanzamtes und jeweiliger Stellenbelegung ist aufgrund des im Kapitel 12050 vorgesehenen Stellenpools nicht möglich. Freie Stellen und Stellenanteile werden haushälterisch keiner konkreten Dienststelle im Stellenplan zugewiesen.

Frage 4: Plant die Landesregierung, zusätzliches Personal in den Finanzämtern einzustellen? Wenn nein, wird ein Zusammenhang zwischen Personalstand und Bearbeitungsdauer angenommen?

zu Frage 4: Im Bereich der Finanzämter des Landes Brandenburg erfolgt die Einstellung von Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den steuerlichen Bereich grundsätzlich über die Laufbahnausbildungen im mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst. Es ist auch im Jahr 2026 beabsichtigt, 105 Anwärtinnen bzw. Bewerber für den gehobenen und 120 Anwärtinnen und Bewerber für den mittleren Steuerverwaltungsdienst einzustellen und somit weiteres zusätzliches Personal zu gewinnen.

Außerdem werden im Jahr 2026 die Einstellungsjahrgänge 2023 (gehobener Dienst, voraussichtlich 70) bzw. 2024 (mittlerer Dienst, voraussichtlich 95) ihre Laufbahnausbildungen abschließen und damit voraussichtlich den Finanzämtern zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund der bereits hohen Stellenbesetzungsquote von 96 % und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Planstellen und Stellen ist künftig eine Stellenmehrung im Kapitel 12050 (Finanzämter und Technisches Finanzamt Cottbus) angezeigt.

Frage 5: Wird in den Finanzämtern im Land Brandenburg mit KI-Software gearbeitet bzw. findet Künstliche Intelligenz in Arbeitsprozessen Anwendung? Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten zur Produktivitätssteigerung durch Künstliche Intelligenz für die Arbeit der Finanzämter?

zu Frage 5: Nein, aber in der brandenburgischen Steuerverwaltung werden aktuell die infrastrukturellen und softwaretechnischen Voraussetzungen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) getroffen. Dies erfolgt im Rahmen des KONSENS-Verbundes, in dem Bund und Länder sowohl beim einheitlichen Einsatz von IT-Verfahren und Software als auch bei ihrer einheitlichen Entwicklung verpflichtend zusammenwirken. KONSENS steht dabei für „Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung“.

Für die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen erprobt Nordrhein-Westfalen ergänzend zum bestehenden bundeseinheitlichen Risikomanagementsystem (RMS) seit Mai 2025 ein KI-Modul. Dabei werden durch Mustererkennung risikoarme Fälle identifiziert, die dann automatisch verarbeitet werden. Besteht allerdings ein Anlass zur individuellen Prüfung der Steuererklärung, weil diese beispielsweise komplexe Sachverhalte oder unplausible oder unvollständige Angaben enthalten, muss auch weiterhin eine personelle Bearbeitung durch die Amtsträgerinnen und Amtsträger erfolgen.

Die Landesregierung bewertet den Einsatz von KI zur Produktivitätssteigerung sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Finanzämter positiv. Hierdurch können sich Bearbeitungszeiten verkürzen und personelle Prüfaufwände reduzieren. Sie setzt sich daher für eine zeitnahe Bereitstellung entsprechender KI-Module auch für Brandenburg ein.

Darüber hinaus ist seit Oktober 2025 in brandenburgischen Finanzämtern eine sogenannte Verlags-KI im Einsatz. Unter Verlags-KI ist ein Wissensassistenzsystem zu verstehen, welche die Beschäftigten insbesondere bei der zeitaufwändigen fachliche Recherchetätigkeit unterstützt.

Frage 6: Gibt es einen Austausch zwischen brandenburgischen Finanzämtern und Finanzämtern aus anderen Bundesländern in Bezug auf Verbesserungspotenziale bei der Bearbeitungszeit für die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen?

zu Frage 6: Auf ministerieller Ebene gibt es einen intensiven Austausch, insbesondere in Form von Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften. Zwischen den brandenburgischen Finanzämtern und den Finanzämtern anderer Bundesländer gibt es keinen formalisierten Austausch im Hinblick auf Verbesserungspotenziale bei der Bearbeitungszeit von Einkommensteuererklärungen. Ein solcher Austausch wäre auch nur sehr eingeschränkt möglich, da zwischen den Bundesländern zahlreiche landesspezifische Besonderheiten bestehen. Hierzu zählen insbesondere unterschiedliche Personalschlüssel, organisatorische Rahmenbedingungen sowie zum Teil abweichende Programmeinsätze und Verfahrensabläufe. Gleichwohl findet jedoch ein individueller beziehungsweise informeller Austausch statt. So stehen einzelne Amtsleitungen im fachlichen Dialog mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern, um Erfahrungen und Einschätzungen zu teilen.

Frage 7: Gibt es für die Finanzämter im Land Brandenburg Zielvorgaben für maximale Bearbeitungszeiten? Wenn ja, welche? Wenn nein, was spricht dagegen?

zu Frage 7: Nach § 21a Finanzverwaltungsgesetz vereinbart die oberste Finanzbehörde jedes Landes bilateral mit dem Bundesministerium der Finanzen Vollzugsziele für die Steuerverwaltung des jeweiligen Landes. Eine entsprechende Regelung auf Landesebene ist in Brandenburg der jährliche Zielvereinbarungsprozess mit den einzelnen Finanzämtern. In diesem Rahmen wird mit jedem Finanzamt ein individuelles Ziel vereinbart. Die Zielvereinbarungen sind durch anspruchsvolle, zugleich aber realistische Zielsetzungen geprägt. Die Entwicklung der Zielwerte für die Durchlaufzeit (in Tagen) stellt sich wie folgt dar:

Finanzamt	2022	2023	2024	2025
Angermünde	52	55	54	53
Brandenburg	50	48	48	48
Calau	49	49	57	60
Cottbus	48	48	46	48
Eberswalde	50	47	41	40
Frankfurt (Oder)	50	50	50	49
Kyritz	54	56	50	53
Königs Wusterhausen	50	48	48	48
Luckenwalde	50	54	51	54
Nauen	50	54	51	48
Oranienburg	48	48	46	45
Potsdam	52	54	56	54
Strausberg	50	50	49	45
Land BB	48	48	48	48

Frage 8: Wirkt sich eine frühere Abgabe einer Einkommensteuererklärung auf die Bearbeitungszeit aus? Gibt es saisonale Unterschiede in der Bearbeitungszeit?

zu Frage 8: Eine frühere Abgabe der Einkommensteuererklärung führt nur bedingt zu einer kürzeren Bearbeitungszeit. Die Finanzämter starten erst Mitte März eines Jahres mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für das zurückliegende Jahr. Erst dann ist die bundeseinheitliche Software, mit dem die Erklärungen bearbeitet werden, bundesweit einsatzfähig. Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen haben zudem bis Mitte März Zeit, die für die Steuerberechnung benötigten Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Vor Mitte März eingereichte Einkommensteuererklärungen des Vorjahres können daher erst ab diesem Stichtag bearbeitet werden.

Steuerpflichtige haben verschiedene Möglichkeiten, die Bearbeitung ihrer Einkommensteuererklärung zu beschleunigen. Das Finanzministerium empfiehlt grundsätzlich die elektronische Abgabe. Rund zwei Drittel der Steuerpflichtigen in Brandenburg nutzen bereits diesen schnellen, bequemen und papierlosen Zugang. Insbesondere die Übermittlung über ELS-TER beschleunigt die Bearbeitung im Finanzamt.

Zudem sollten die Angaben vollständig und nachvollziehbar sein. Summen sind bei Bedarf aufzuschlüsseln. Belege sind nur auf Anforderung des Finanzamtes einzureichen. Seit August 2025 senden die brandenburgischen Finanzämter alle Papierbelege, die einer in Papierform abgegebenen Steuererklärung beigelegt sind, ungeprüft zurück, um die Bearbeitung insgesamt zu beschleunigen. Die Rücksendung erfolgt mit einem Informationsschreiben, das darauf hinweist, dass vollständige und verständliche Angaben in der Steuererklärung in vielen Fällen ausreichend sind.

Grundsätzlich sind die Finanzämter im Land Brandenburg nicht unmittelbar vergleichbar. Die Strukturen der Steuerpflichtigen unterscheiden sich teils erheblich. In einzelnen Finanzämtern gibt es beispielsweise einen hohen Anteil an Steuerpflichtigen mit unterschiedlichen Einkunftsarten mit komplexer Gestaltung. Dies wird bei der Personalverteilung und -planung entsprechend berücksichtigt.

Frage 9: Wie hoch war der durchschnittliche Rückerstattungsbetrag im Bereich der Einkommensteuer in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils und welche Erstattungszinsen waren (auch infolge der Bearbeitungsdauer) durch das Land an die Steuerpflichtigen in diesen Jahren zu zahlen?

zu Frage 9: Die Brandenburger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben unabhängig vom Veranlagungszeitraum je Steuerfall in den Kalenderjahren 2020 bis 2025 im Durchschnitt nachfolgende Erstattungsbeträge erhalten. Ein Steuerfall kann aus einer Person oder zwei zusammenveranlagten Personen bestehen.

Jahr	Betrag in Euro
2020	1.325,31
2021	1.240,33
2022	1.366,80
2023	1.415,48
2024	1.432,91
2025	1.518,49

Zu den Zinserstattungen zur Einkommensteuer kann die Landesregierung für die Jahre 2020 bis 2025 keine belastbaren Zahlen herausgeben. Denn aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 in den Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 mussten die Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ausgesetzt werden. D. h. betragsmäßig „neue“ Nachzahlungs- und Erstattungszinsen durften auf der Grundlage des § 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) nicht mehr festgesetzt werden.

Erst nach der Änderung der Zinssatzhöhe für die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO durch das Zweite Gesetz zur Änderung der AO und des EGAO vom 12. Juli 2022 (BGBl I S. 1142) und nach entsprechender Anpassung der automationstechnischen Festsetzungsprogramme konnten ab Ende 2022 die ausgesetzten Zinsfestsetzungen schrittweises nachgeholt werden.